



Resolution 2290 (2016)**verabschiedet auf der 7702. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Mai 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2271 (2016) und 2280 (2016),

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den Konflikt zwischen der Regierung der Republik Südsudan und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führern des Landes entstand und zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zur Vertreibung von mehr als zwei Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge gehabt hat,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des in dem Dokument S/2016/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), *ferner unter Begrüßung* der Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit am 29. April 2016, die einen entscheidenden Schritt zur vollständigen Durchführung des Abkommens darstellt, sowie *unter Begrüßung* der Äußerungen von Präsident Salva Kiir wie auch des Ersten Vizepräsidenten Riek Machar hinsichtlich der Notwendigkeit, die Aussöhnung und einen Geist der Zusammenarbeit sicherzustellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, das Abkommen in allen Teilen vollständig und bedingungslos durchzuführen, die ständige Waffenruhe einzuhalten und die Wirtschaftskrise und die desolante humanitäre Lage anzugehen,

unter Begrüßung der Einsetzung der Gemeinsamen militärischen Waffenruhekommision und ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Waffenruhe und der Übergangssicherheitsbestimmungen sowie der Einleitung der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung und *Kenntnis nehmend* von dem positiven Treffen und Dialog von Militär- und Polizeivertretern auf der vom 12. bis 14. Mai 2016 in Juba abgehaltenen Konferenz,

unter Begrüßung der Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und der Afrikanischen Union, über ihren Hohen Beauftragten für Südsudan, den ehemaligen Präsidenten Alpha Oumar Konaré, für die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit und *mit der Aufforderung* an die Übergangsregie-



rung, im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens uneingeschränkt mit dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, dem ehemaligen Präsidenten Festus Mogae, zusammenzuarbeiten und ihn voll zu unterstützen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter gezielte Tötungen von Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, Entführungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal und Objekte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die sich verschlimmernde humanitäre Krise, *in Anbetracht* der Feststellung in dem Schlussbericht der gemäß Ziffer 18 der Resolution 2206 (2015) eingesetzten Sachverständigengruppe für Südsudan (S/2016/70), dass der humanitäre Zugang vielerorts behindert wird und Teile zahlreicher Staaten Südsudans vollständig von humanitärer Hilfe abgeschnitten sind, *betonend*, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind, und in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit im Einklang mit dem Abkommen den Entwurf des Gesetzes über nichtstaatliche Organisationen überprüfen und der Öffentlichkeit zur Konsultation vorlegen muss, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz mit den besten internationalen Verfahrensweisen und ihrer Verpflichtung zur Schaffung der für die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Schutz förderlichen politischen, administrativen, operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmt,

in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, *mit der Aufforderung* an alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern, *unter Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und *unter Hinweis* darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom Dezember 2015 (S/2016/70), in dem unter anderem auf die Verstöße der Parteien gegen die in dem Abkommen vorgesehene ständige Waffenruhe, auch nach der Unterzeichnung des Abkommens, die sich immer weiter verschlimmernde humanitäre Katastrophe, die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und die Ver-

stöße der Regierung gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) hingewiesen wird, *in Anbetracht* dessen, dass die Sachverständigengruppe in ihrem Schlussbericht festgestellt hat, dass beide Seiten nach der Unterzeichnung des Abkommens weiter Rüstungsgüter und militärisches Gerät erworben haben, auch wenn damit nicht gegen die mit Resolution 2206 (2015) festgelegten Sanktionsmaßnahmen verstoßen wurde, und *feststellend*, dass mit dem Erwerb solcher Güter leichter gegen die ständige Waffenruhe verstoßen werden kann und so die Durchführung des Abkommens untergraben wird,

unter Begrüßung der Entschlossenheit, die in dem Kommuniqué des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2016 zum Ausdruck kommt, in dem die Übergangsregierung der nationalen Einheit nachdrücklich aufgefordert wird, sich an dieses Kommuniqué, das anschließend von den Parteien und der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission gebilligt wurde, zu halten und keine damit unvereinbaren Maßnahmen zur Frage des Dekrets des Präsidenten über die Schaffung von 28 neuen Staaten zu ergreifen, und in dem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgefordert wird, für den Fall, dass die südsudanesischen Parteien es unterlassen oder sich weigern, das Friedensabkommen durchzuführen, die entsprechenden Konsequenzen zu unterstützen, und *ferner unter Begrüßung* der Forderung des Ministerrats, dass die Konfliktparteien sofortige Maßnahmen treffen, um den bedingungslosen humanitären Zugang im gesamten Land zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Januar 2016, in dem unter anderem alle südsudanesischen Parteien aufgefordert werden, die Bestimmungen des Abkommens streng und getreulich einzuhalten, alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und Partner aufgefordert werden, die Durchführung des Abkommens uneingeschränkt zu unterstützen, und der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahegelegt wird, die Durchführung des Abkommens auf koordinierte Weise zu unterstützen,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem unter anderem die Entschlossenheit der Afrikanischen Union bekundet wird, sowohl über den Hohen Beauftragten für Südsudan als auch über den Hochrangigen Ad-hoc-Ausschuss der Afrikanischen Union für Südsudan ihre Rolle im Durchführungsprozess uneingeschränkt wahrzunehmen, gemeinsam mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Beteiligten,

sowie unter Begrüßung der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. Mai 2015, in dem unter anderem die besondere Bedeutung der Resolution 2206 (2015) unterstrichen wird, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni 2014, 5. Dezember 2014 und 29. Januar 2015, in denen unter anderem betont wird, dass Sanktionen gegen alle Parteien verhängt werden, die weiterhin den politischen Prozess behindern und das Abkommen vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten untergraben, und *ferner unter Hinweis* auf das Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht wird, Sanktionsmaßnahmen gegen alle diejenigen zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern, und auf das Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Januar 2016, in dem auf frühere Kommuniqués und Presseerklärungen des Rates über Südsudan verwiesen wird,

ferner unter Hinweis auf das Kommuniqué der 28. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, in dem unter anderem die Staaten der Region der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung aufgefordert wurden, geeignete kollektive Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und zur Verhängung von Reiseverboten zu ergreifen und die Lieferung von Waffen und Munition und sonstigem Wehrmaterial, das im Krieg verwendet werden könnte, zu untersagen, und in dem der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, jede erdenkliche Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu gewähren,

unter Begrüßung des unter Vermittlung Chinas erstellten „Fünf-Punkte-Plans“, der während der am 12. Januar 2015 nach Khartoum einberufenen Sonderkonsultation zur Unterstützung des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensprozesses für Südsudan vereinbart wurde, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, den Fünf-Punkte-Plan sofort umzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren,

anerkennend, wie wichtig die unabhängige und öffentliche Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, da ihr eine nützliche Rolle bei der Schaffung der Grundlagen für Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen zukommt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von der UNMISS, dem Generalsekretär und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) herausgegebenen Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass dem Bericht der Bewertungsmission des OHCHR zur Verbesserung der Menschenrechte, der Rechenschaftslegung, der Aussöhnung und der Kapazitäten in Südsudan vom 11. März 2016 und dem Bericht der UNMISS und des OHCHR vom 4. Dezember 2015 über die Menschenrechtslage in dem langwierigen Konflikt in Südsudan zufolge die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe mit der Fortsetzung der Feindseligkeiten an Umfang, Intensität und Schwere zugenommen haben und es nach wie vor hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierungen, begangen wurden, die möglicherweise Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und *betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,

unter Begrüßung der Herausgabe des Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der Abweichenden Meinung, *in Anerkennung* der Arbeit der Untersuchungskommission im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in Südsudan und *mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* angesichts der Feststellung der Untersuchungskommission, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sich Kriegsverbrechen wie Morde, Beeinträchtigungen der persönlichen Würde wie Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen und grausame und erniedrigende Behandlung sowie gezielte Angriffe auf zivile Objekte und geschütztes Eigentum er-

eignet haben und dass Rechtsverletzungen von beiden Seiten des Konflikts begangen wurden,

nachdrücklich seiner Hoffnung *Ausdruck verleihend*, dass diese und weitere Berichte in angemessener Weise von den in Kapitel V des Abkommens vorgesehenen Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung, Rechenschaft, Aussöhnung und Heilung, einschließlich des Hybriden Gerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Heilung und Aussöhnung, berücksichtigt werden, *hervorhebend*, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen als vorrangige Elemente einer Übergangsendagenda sind, und zugleich *feststellend*, welche wichtige Rolle internationalen Untersuchungen und gegebenenfalls Strafverfolgungen zukommen kann, wenn es darum geht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, *mit der Aufforderung* an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Aktivitäten vorzugehen, und ferner *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der führenden Vertreter von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und besorgt über die Anstrengungen einiger Amtsträger der Übergangsregierung der nationalen Einheit, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere durch zunehmende Einschränkungen der freien Meinungsäußerung,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2286 (2016) über den Schutz des humanitären und Gesundheitspersonals und seiner Einrichtungen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1209 (1998), 2117 (2013) und 2220 (2015) und *mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Umlaufs dieser Waffen zu verstärken,

unter Hinweis auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22, 23, 24 und 25 in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

feststellend, dass das Abkommen die politischen Führungsverantwortlichen Südsudans dazu aufruft, eine effektive Führung zu etablieren und sich zur Bekämpfung der Korruption zu verpflichten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der UNMISS, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchungen über diese Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* das Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“);

2. *begrüßt* die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit am 29. April 2016 als einen entscheidenden Schritt zur vollständigen Durchführung des Abkommens;

3. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Verantwortlichen Südsudans weder ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen vollständig nachgekommen sind noch die Feindseligkeiten beendet haben, und *verurteilt* ferner die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen die Waffenruhebestimmungen des Abkommens, einschließlich der von dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen dokumentierten Verstöße;

4. *verlangt*, dass die Verantwortlichen Südsudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen die ständige Waffenruhe vollständig und unverzüglich einhalten und den humanitären Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird;

5. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt;

Zielgerichtete Sanktionen

6. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan, namentlich durch die rasche und vollständige Durchführung des Abkommens, zu unterstützen;

7. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2017 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015);

8. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution 2206 (2015) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution 2206 (2015) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) („Ausschuss“) benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

9. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

- a) Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Abkommen;
- b) Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben;
- c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;
- d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergriffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;
- e) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan;
- f) die Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu;
- g) Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal oder
- h) das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden;

10. *bekräftigt*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) auf die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 8 und 9 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

Sanktionsausschuss/Sachverständigengruppe

11. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der UNMISS und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

12. *beschließt*, das in Ziffer 18 der Resolution 2206 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2017 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Mai 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *beschließt*, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 8 und 9 beschriebene Aktivitäten begehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Ziffern 15 und 16 dargelegten Kriterien;

c) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer oder sonstiger Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, an Personen und Einrichtungen, die die Durchführung des Abkommens untergraben oder sich an Handlungen beteiligen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

d) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2016 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2017 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorzulegen;

e) dem Rat außerdem innerhalb von 120 Tagen einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse der derzeitigen Sicherheitsbedrohungen, denen sich die Übergangsregierung der nationalen Einheit gegenüber sieht, und ihrer Erfordernisse zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie eine weitere Analyse zu der Rolle enthält, die der Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Südsudan seit der Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und die Bedrohungen für das Personal der UNMISS und das sonstige Personal der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen spielt;

f) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

13. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

14. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben;

Überprüfung

15. *bekundet* seine Absicht, die Lage alle 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution oder nötigenfalls häufiger zu beobachten und zu überprüfen, *bittet* die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Abkommens, der Einhaltung der ständigen Waffenruhe und der Erleichterung des humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben, bekundet außerdem seine Absicht, alle als Reaktion auf die Si-

tuation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, insbesondere indem sie die Durchführung des Friedensabkommens behindern und keine wirksamen und umfassenden Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass die unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte Militäroperationen, Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen, und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen;

16. *bekräftigt* außerdem, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Durchführung des Abkommens und der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich der Verpflichtung zur Waffenruhe, und der Einhaltung dieser Resolution und der anderen anwendbaren Resolutionen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
